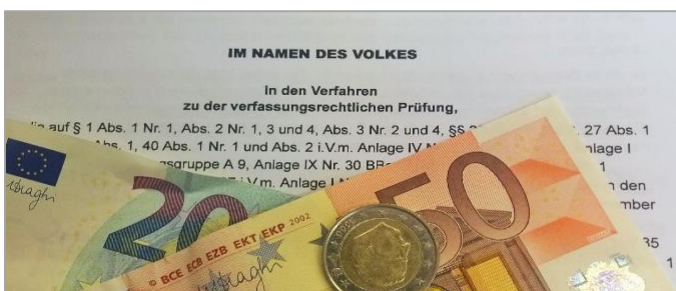


Info Nr. 2 vom 24.02.2016

Beamtenbesoldung in Sachsen: Gespräche mit Gewerkschaften gehen in entscheidende Phase

Am 22. Februar 2016 haben sich die Gewerkschaften zum vierten Gespräch mit Sachsens Finanzminister Prof. Georg Unland (CDU) getroffen. Die ersten drei Gesprächsrunden dienten dazu, eine gemeinsame Bewertung des Urteils des Bundesverfassungsgerichtes vom 17. November 2015 zu finden. Einen konkreten Lösungsvorschlag des Finanzministers gab es in den Gesprächen leider noch nicht, wir erwarten diesen aber in Kürze. Bisher wurden Gemeinsamkeiten insoweit gefunden, dass die aus dem Urteil folgenden Parameter zur Tariflohnentwicklung, zum Nominallohn und zum Verbraucherpreisindex nicht nur 2011, sondern auch in den darauffolgenden Jahren sowie in allen Besoldungsgruppen nicht eingehalten wurden (siehe Grafik am Schluss). Das Bundesverfassungsgericht hatte ja formal nur für das Jahr 2011 und die Besoldungsgruppe A 10 festgestellt, dass keine amtsangemessene Alimentation in Sachsen gezahlt wurde. Die Feststellung für die Jahre 2012 bis 2015 ist bedeutsam dafür, dass auch für diese Jahre Nachzahlungen erfolgen müssen. Für jedes Jahr wurden so verschiedene Werte ermittelt, wieweit die Abweichungen von den gesetzten Standards des Bundesverfassungsgerichtes sind. Daraus folgt, dass es für jedes Jahr unterschiedliche Prozentsätze als Nachzahlung geben wird, um eine verfassungskonforme Besoldung zu erreichen.

Die einfache Lösung, dass das alte Weihnachtsgeld nachgezahlt wird, wird es nicht geben.



Das Bundesverfassungsgericht hat nämlich mit dem Beschluss die Chance genutzt, einige weitere Grundsätze für die Beamtenbesoldung festzulegen. Diese wirken sich für die betroffenen Beamtinnen und Beamten teils positiv und teilweise auch negativ aus.

Positive Aspekte des Urteils

Grundsätzlich ist hervorzuheben, dass die Beamtenbesoldung jetzt nicht mehr allein der Willkür des Dienstherrn unterliegt. Für den Finanzminister ist in Zukunft ein großer Begründungsaufwand nötig, um von den Tarifiergebnissen der Gewerkschaften abzuweichen. Eine zeit- und inhaltsgleiche Übertragung des Tarifiergebnisses wird in Zukunft der Standard sein.



Gibt es auch Nachteile im Urteil?

Mit der Ausformulierung des sogenannten Abstandsgebotes zwischen den einzelnen Besoldungsgruppen wird es in Zukunft deutlich schwieriger (wenn nicht sogar unmöglich) unterschiedliche Handhabungen zwischen den niedrigeren Besoldungsgruppen und den höheren Besoldungsgruppen zu machen. Eine soziale Komponente, die untere Besoldungsgruppen bevorzugt, kann es im Beamtenbereich kaum noch geben. Das Verfassungsgericht hat dem Gesetzgeber untersagt, „den Abstand zwischen verschiedenen Besoldungsgruppen dauerhaft einzuebnen.“ (Beschluss vom 17. November 2015, Rn. 89)

Bei einer künftigen Übertragung eines Tarifergebnisses, das eine stärkere Anhebung unterer Entgeltgruppen vorsieht, muss beachtet werden, dass der Abstand zwischen zwei Besoldungsgruppen nicht um mehr als 10 Prozent innerhalb von 5 Jahren verringert werden darf.

Wie geht es weiter?

Die Gespräche wurden vertagt. Der Finanzminister lässt jetzt rechnen, was unsere Forderung – das Volumen, dass durch die Streichung des Weihnachtsgeldes eingespart wurde, muss wieder den Beamtinnen und Beamten zukommen – den Freistaat kosten würde und wie sich das mit den Maßgaben des Verfassungsgerichtes verträgt. Anfang März treffen wir uns wieder und wollen über ein Eckpunktepapier verhandeln, in dem die Grundsätze der Nachzahlungen vorgestellt werden und wie eine verfassungskonforme Besoldung in der Zukunft aussehen kann. Das Ergebnis muss dann sowohl von den Gewerkschaften als auch vom Kabinett sowie später vom Landtag als Gesetzgeber gebilligt werden.

